



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Fastenaktion Misereor 2023 2

Hinweise zur Durchführung
der Misereor-Fastenaktion 2023 2

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im
Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)..... 3

Hinweise zur Durchführung
der Palmsonntagskollekte 2023 4

Der Bischof von Hildesheim

Geschäftsordnung des Gesamtverbandes
der Katholischen Kirchengemeinden
in der Region Hannover 5

Satzung des Gesamtverbandes
der Katholischen Kirchengemeinden
in der Region Hannover 9

Ausführungsbestimmungen PAO §§13 und
16: Recht auf Akteneinsicht und Entfernung
von Personalaktendaten 12

Beschlüsse der Bundeskommission
am 20. Oktober 2022 in Fulda 13

Beschluss der Regionalkommission Nord
am 15. November 2022 22

Wirtschaftsplan 2023 für
das Bistum Hildesheim 23

Wirtschaftsplan 2023 des Bischöflichen
Stuhles zu Hildesheim 23

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese
Hildesheim im Bereich des Landes
Niedersachsen für das Jahr 2023 23

Kirchensteuerbeschluss 2023 für die auf
bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchen-
gemeinden des Bistums Hildesheim 25

Mitteilung aus dem Bischöflichen
Generalvikariat 26

Feier der Zusage/Zulassungsfeier zur Taufe
von erwachsenen Katechumenen 26

Chrisammesse 2023 27

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliches Handbuch XLII 28

Pontifikalhandlungen 2022 28

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteil-
nehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 29

Veränderungen Pastorales Personal 29

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das



Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor -Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern

stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele

Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 02.04.2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, den 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der



Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221 - 99 50 65 0
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Der Bischof von Hildesheim

Geschäftsordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover

§ 1 Verwaltung des Verbandsvermögens

- (1) Die Verbandsversammlung verwaltet das Verbandsvermögen in eigener Verantwortlichkeit. Die Ausschüsse der Verbandsversammlung sind der Verbandsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Darüber hinaus berät die Verbandsversammlung in Verbandsangelegenheiten und entscheidet diese selbstständig unbeschadet der Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Die Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Jahresabschluss obliegt der Verbandsversammlung. Diese Befugnis der Verbandsversammlung kann nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Der Verbandshaushalt und der Jahresabschluss bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Aufgabe, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verbandsgeschäfte zu sorgen. Ihm/ihr obliegen insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die personelle und fachliche Aufsicht über den/die Geschäftsführer:in des Verbandes.

§ 4 Stellvertretender Vorsitzender

Der/die nach § 5 Abs. 2 der Satzung zu wählende stellvertretende Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung tätig. Ihm/ihr können von der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen werden.

§ 5 Beschlüsse der Verbandsversammlung

Alle Entscheidungen der Verbandsversammlung bedürfen eines förmlichen Beschlusses. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 6 Siegelführung sowie Zeichnungsvollmacht

- (1) Der/die Vorsitzende führt das Siegel der Verbandsversammlung. Die Willenserklärung der Verbandsversammlung verpflichtet den Verband und das Verbandsvermögen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abzugeben.
- (2) Im Bankverkehr kann die Verbandsversammlung neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch dem/der Geschäftsführer:in Zeichnungsvollmacht erteilen. Hierbei ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten.

- (3) Weitere Bedienstete des Verbandes können bevollmächtigt werden, den Verband in bestimmten Gruppen von Geschäften zu vertreten. Hierbei ist ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Die Erteilung einer solchen Vollmacht bedarf der Schriftform und der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters und von zwei weiteren Mitgliedern bei gleichzeitiger Beidrückung des Siegels.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung schlägt dem Bischof einen/eine Geschäftsführer:in zur Ernennung vor.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Aufgaben und den Umfang der Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung durch Geschäftsordnung fest.
- (3) Der Verband unterhält ein Büro, dem der/die Geschäftsführer:in vorsteht. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Verbandes und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben der Verbandsversammlung werden Ausschüsse gebildet, die lediglich beratende Funktionen haben.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; sie werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer Mitglieder gewählt. Die Verbandsversammlung kann weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Zu den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse sind ohne Stimmrecht der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Geschäftsführer:in einzuladen.
- (3) Für die Kindertagesstätten-Ausschüsse gelten die Regelungen in § 9.
- (4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses, sein/ihr Stellvertreter und der/die Schriftführer:in werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt und von den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestätigt.

- (5) Der/die Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Bestimmung des § 14 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung. Die Protokolle erhalten der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung, deren Stellvertreter, die Geschäftsführung und die Ausschussmitglieder.

§ 9 Ausschüsse für Kindertagesstätten

- (1) Es werden Ausschüsse für Kindertagesstätten gebildet, die bindende Beschlüsse fassen. Die Ausschüsse sind für alle Fragen im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten im Bereich des Gesamtverbandes zuständig.
- (2) Dem Ausschuss für Vermögensrecht und Finanzen gehören an:
- 1 persönlicher/persönliche Referent:in des Regionaldechanten oder 1 pastoraler/pastorale Mitarbeiter:in
 - mind. 1 von der Verbandsvertretung gewähltes Mitglied
 - Mitglieder der Kirchengemeinden entsprechend der Anzahl der Kindertagesstätten, deren Trägerschaft an den Gesamtverband übertragen worden ist. Diese Mitglieder werden von den jeweiligen Kirchengemeindevorständen gewählt und in den Ausschuss entsandt.
 - 2 leitende Mitarbeiter:innen aus den Kindertagesstätten, die an den Gesamtverband übertragen worden sind. Diese werden von der Zusammenkunft der Kindertagesstätten-Leitungen mit beratender Stimme in den Ausschuss entsandt.
 - 1 Vertreter:in aus dem Kreis der Gesamtmitarbeitervertretung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Gesamtverbandes mit beratender Stimme.
- (3) Der Ausschuss für Pastoral und Pädagogik ist zuständig für alle übergreifenden pastoralen und pädagogischen Fragen. Der pastorale Ausschuss muss die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angemessen berücksichtigen.



Dem Ausschuss gehören an:

- 1 persönlicher/persönliche Referent:in des Regionaldechanten oder 1 pastoraler/pastorale Mitarbeiter:in
 - mind. 1 von der Verbandsvertretung gewähltes Mitglied
 - jeweils 1 Vertreter:in der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft der Kindertagesstätte auf den Gesamtverband übertragen haben. Diese werden vom Pfarrgemeinderat in den Ausschuss entsandt.
 - je 1 Elternvertreter:in der katholischen Kindertagesstätten, die an den Gesamtverband übertragen worden sind, mit beratender Stimme.
 - 1 Mitarbeiter:in aus den an den Gesamtverband übertragenen Kindertagesstätten, die von der Zusammenkunft der Kindertagesstätten-Leitungen entsandt werden.
 - je 1 Vertreter:in der Fachberatung für Kindertagesstätten im Diözesan-Caritasverband und des Caritasverbandes Hannover e. V.
- (4) Grundlegende und grundsätzliche Beschlüsse der Ausschüsse mit hervorgehobener Bedeutung bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.
 - (5) Fassen diese beiden Ausschüsse Beschlüsse, die inhaltlich in wesentlichen Punkten voneinander abweichen, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung nach Anhörung der Ausschüsse.
 - (6) An den Sitzungen der Ausschüsse nimmt der/die Geschäftsführer:in mit beratender Stimme teil. Ferner kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (7) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen nach entsprechenden Sachgebieten bilden.

(8) Folgende Beschlüsse des Ausschusses für Vermögensrecht und Finanzen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung:

- Schließung, Erweiterung und Errichtung einer neuen Einrichtung
- Aufgabe von Gruppen sowie eine Erhöhung der Gruppenanzahl

(9) Bezüglich der Genehmigung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 15 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(10) Die Verbandsversammlung kann dem Ausschuss für Vermögensrecht und Finanzen eine Vollmacht für den Bereich der katholischen Kindertagesstätten erteilen. Im Falle der Erteilung dieser Vollmacht gelten für den Ausschuss die Vorschriften des § 14 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(11) Die Geschäftsführung holt die erforderlichen Genehmigungen der Verbandsversammlung und die nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz erforderlichen kirchenoberlichen Genehmigungen des Bischöflichen Generalvikariates ein.

§ 10 Einberufungen von Sitzungen

(1) Die Einberufung von Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist zulässig, bedarf jedoch einer Begründung. Die Mindesteinladungsfrist beträgt 3 Tage. In dringenden Fällen gilt § 14 Abs. II des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung festzusetzen, die rechtzeitig allen Teilnehmer:innen bekannt gegeben werden muss. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder auf Streichung einzelner Tagesordnungspunkte sollen frühzeitig schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung bzw. im Bereich der Kin-

dertagesstätten an die Vorsitzenden der Ausschüsse für Kindertagesstätten gerichtet werden. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung erweitert oder geändert werden.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Mitglieder zum zweiten Mal zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. Gleiches gilt für alle Ausschüsse der Verbandsversammlung. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. der/die Vorsitzende des Ausschusses für Vermögensrecht und Finanzen der Kindertagesstätten muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Ausschusses dieses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch deren Vorsitzende/n, die Sitzungen der Ausschüsse durch den/die Ausschussvorsitzende/n eröffnet und geleitet. Er/sie kann die Leitung seiner/ihrer Stellvertretung übertragen.

§ 12 Protokoll über die Sitzung und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden sind.
- (2) Über schriftliche Einwände gegen das Protokoll entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der jeweilige Ausschuss. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer sollen formlos berichtigt werden.
- (3) Ein Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlich Widerspruch bei dem/der Vorsitzenden eingelegt wird.

§ 13 Verlauf der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende stellt zunächst fest, ob die Einberufung zur Sitzung frist- und formgerecht erfolgt und die Versammlung beschlussfähig ist.
- (2) Danach werden neue Mitglieder in der Verbandsversammlung nach ihrer Vorstellung durch den/die Vorsitzende/n verpflichtet, dieses Amt mit aller Sorgfalt zu führen.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung sowie über eine Erweiterung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte wird am Anfang der Sitzung abgestimmt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, während einer Sitzung Personen anzuhören, die nicht Sitz und Stimme in der Verbandsversammlung haben.
- (5) Nach Eintritt in die Tagesordnung leitet der/die Vorsitzende oder eine von ihm festgelegte Vertretung die Aussprache. Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache, den auch der/die Vorsitzende stellen kann, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Die Abstimmung über einzelne Anträge hat stets in der Reihenfolge stattzufinden, in der sie eingebracht worden sind. Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung von dem/der Antragsteller:in noch einmal deutlich zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und sodann die Enthaltungen gezählt werden. § 10 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in seiner jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (7) Die Verbandsversammlung hat auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hin geheim abzustimmen. Dieses gilt auch bei durchzuführenden Wahlen.
- (8) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten diese Bestimmungen entsprechend, sofern nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.



§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfall von dem/der Vorsitzenden als vertraulich bezeichnet werden. Darüber hinaus ist die gebotene Verschwiegenheit insgesamt – auch nach dem Ausscheiden aus den Verbandsorganen – zu wahren. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht entsprechend § 12 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in seiner jeweils geltenden Fassung auszuschließen ist.

§ 15 Verbandshaushalt

- (1) Im Verbandshaushalt sind die erforderlichen Mittel sachgemäß einzuplanen. Der Verband ist gehalten, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.
- (2) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung wird der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss des Verbandes rechtzeitig vor der Verbandssitzung zugesandt.

§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes hat jährlich durch zwei Prüfer:innen zu erfolgen, die von der Verbandsversammlung jeweils für zwei Jahre bestimmt werden, es sei denn, vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim wird eine besondere Prüfungseinrichtung – generell oder im Einzelfall – mit der Prüfung beauftragt. Das Prüfungsergebnis ist der Verbandsversammlung zugänglich zu machen.

§ 17 Genehmigung des Jahresabschlusses

Der geprüfte Jahresabschluss des Verbandes ist dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Er ist ferner zwei Wochen lang im Verbandsbüro zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung vom 1. Juli 2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 23.11.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Satzung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover

Präambel

Der Bischof von Hildesheim hat durch Anordnung vom 01.03.1908 den Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover errichtet. Mitglied des Gesamtverbandes sind die katholischen Kirchengemeinden

- Heilig Geist, Hannover-Bothfeld,
- Liebfrauen, Langenhagen,
- St. Augustinus, Hannover-Ricklingen,
- St. Bernward, Hannover-Döhren,
- St. Bonifatius, Gehrden,
- St. Godehard, Hannover-Linden,
- St. Heinrich, Hannover-Südstadt,
- St. Joseph, Hannover-Vahrenwald,
- St. Maria, Hannover-Nordstadt,
- St. Martin, Hannover-Ost,
- St. Maximilian Kolbe, Hannover-Mühlenberg,
- St. Nikolaus, Burgdorf,
- St. Oliver, Laatzen,
- Zu den Heiligen Engeln, Hannover-Kirchrode,
- St. Bernward, Lehrte,
- Heilige Dreifaltigkeit, Seelze.

Mit der Neufassung der Satzung vom 1. März 2023 wird die Organisation und Struktur des Gesamtverbandes geregelt.

Artikel 1

Der Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Als Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung unterliegt er für den kirchlichen Bereich den allgemeinen Regeln des kirchlichen Rechts sowie insbesondere dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die in der Präambel genannten Kirchengemeinden haften nicht für die Verbindlichkeiten des Gesamtverbandes. Die Organe des Gesamtverbandes verpflichten nur den Gesamtverband und nicht die Mitgliedsgemeinden.

Artikel 2

Die Aufgaben des Verbandes sind:

- (1) Träger von katholischen Kindertagesstätten in der Region Hannover zu sein.
- (2) Für die Träger der katholischen Kindertagesstätten die politische Außenvertretung gegenüber den Kommunen wahrzunehmen sowie mit diesen vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.
- (3) Die Kooperation für alle Träger von Kindertagesstätten mit den Kindertagesstätten des Caritasverbandes Hannover e. V. oder anderer Träger katholischer Kindertagesstätten wahrzunehmen.
- (4) Träger und/oder Vermögensverwalter weiterer Einrichtungen in der Region Hannover zu sein.
- (5) Nach entsprechenden Vereinbarungen Dienstleistungen im Verwaltungsbereich für Einrichtungen zu erbringen.
- (6) Die Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen, soweit diese nicht eine einzelne Kirchengemeinde betrifft.
- (7) Verwaltung der Stiftung „Kirche sein – Region Hannover“
- (8) Träger des [ka:punkt] zu sein.

Artikel 3

Der Gesamtverband hat drei Organe:

Die Verbandsversammlung, den Verbandsrat, die Geschäftsführung.

Artikel 4

(1) Zusammensetzung:

Die Verbandsversammlung besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden, der/die vom Bischof ernannt wird.
2. Je zwei Vertreter:innen, davon ein/e Stellvertreter:in der in der Präambel aufgeführten Kirchengemeinden in der Region Hannover, die von den einzelnen Kirchenvorständen für die Dauer von 4 Jahren Amtszeit gewählt werden.

(2) Weitere Regelungen:

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer einer Amtszeit. Der/die stellvertretende Vorsitzende bleibt im Amt, bis ein/e Nachfolger:in gewählt ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch den entsendenden Kirchenvorstand, sobald dies schriftlich dem/der Vorsitzenden mitgeteilt wird.
3. Scheidet ein/e Vertreter:in aus der Verbandsversammlung aus, wählt der entsprechende Kirchenvorstand eine/n Nachfolger:in für die Dauer der Amtszeit.
4. Der/die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Die Verbandsversammlung kommt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindes-



tens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie ist immer beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Besprechungspunkte verlangen.

7. Alle Entscheidungen der Verbandsversammlung bedürfen eines förmlichen Beschlusses. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
8. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.
9. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in Präsenzversammlungen gefasst. Außerhalb von Präsenzversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, mündliche und fernmündliche Abstimmung sowie per Video-Konferenz oder per E-Mail gefasst werden. Ein Antrag in einem solchen Beschlussverfahren wird angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

1. die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne auf Empfehlung des Verbandsrates,
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung,
3. die Wahlen in den Verbandsrat,
4. die Entlastung des Verbandsrates und
5. die Bildung von Ausschüssen.

(4) Folgende Ausschüsse sind insbesondere von der Verbandsversammlung einzurichten: Ausschuss [ka:punkt], zwei Ausschüsse Trägergemeinschaft Kindertagesstätten, Vermögensrecht u. Finanzen und Pastoral u. Pädagogik sowie ein Ausschuss Basilika

St. Clemens. Die Sitzungsleitungen der jeweiligen Ausschüsse hat der/die jeweilige Vorsitzende.

Artikel 5 – Verbandsrat

(1) Zusammensetzung:

Der Verbandsrat besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden des Gesamtverbandes,
2. einem weiteren Mitglied aus der Verbandsversammlung, das von dieser für die Dauer von vier Jahren Amtszeit gewählt wird sowie
3. drei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung in diese Aufgabe gewählt werden. Bei den Wahlen wird auf besondere Fachlichkeit geachtet.

(1.2) Weitere Regelungen:

1. Der Verbandsrat wählt für die Dauer einer Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende des Verbandsrats soll der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung sein. Diese laden schriftlich zu den Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein und leiten die Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Der Verbandsrat kommt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
3. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder vertreten sind.
4. Alle Entscheidungen des Verbandsrates bedürfen eines förmlichen Beschlusses. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
5. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und von den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.
6. Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Aufgaben des Verbandsrates sind:

1. Die Entscheidung über alle unternehmerischen Angelegenheiten des Gesamtverbandes, soweit diese nicht in einer Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung übertragen sind,
2. die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung sowie
3. die Regelung der vertraglichen Angelegenheiten mit dem/der Geschäftsführer:in.

Artikel 6 – Geschäftsführer:in

(1) Allgemeines:

1. Der/die Geschäftsführer:in leitet den Gesamtverband nach den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften der Satzung des Gesamtverbandes und der Geschäftsordnung und vertritt ihn nach außen.
2. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden.
3. Die Geschäftsführung hat ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter:innen des Gesamtverbandes.
4. Die Geschäftsführung hat bei ihren Entscheidungen die kirchliche Ausrichtung des Gesamtverbandes zu beachten und zu vertreten.

(2) Aufgaben der Geschäftsführung sind:

1. Weiterentwicklung des Gesamtverbandes,
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Sitzungen des Verbandsrates und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
3. Leitung der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes,
4. Stärkung der christlichen Unternehmenskultur,
5. Entwicklung von Finanzierungsstrategien,

6. Entwicklung eines Qualitätsmanagements,

7. Verhandlung und Vereinbarungen mit Zuschussgebern und Behörden,

8. Entwicklung von Personalentwicklungsstrategien,

9. im Zuge von Bauvorhaben Einholung von Angeboten bei Firmen und Erteilung von konkreten Arbeitsaufträgen, in Abstimmung mit der Bauabteilung des Bischöflichen Generalvikariats. Sofern erforderlich zudem Einholung kirchenoberlicher Genehmigungen sowie

10. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Artikel 7

Die Verbandssatzung tritt nach erfolgter kirchenoberlicher Genehmigung am 1. März 2023 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 1. Juli 2006 außer Kraft.

Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover hat in ihrer Sitzung am 07. November 2022 die Neufassung der Satzung beschlossen. Diese Neufassung wird hiermit zum 1. März 2023 in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 23.11.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ausführungsbestimmungen PAO §§13 und 16: Recht auf Akteneinsicht und Entfernung von Personalaktendaten

- 1.) In der Abteilung Personal/Seelsorge ist schriftlich (per Mail oder brieflich) ein Antrag auf Einsichtnahme in die Personalakte einzureichen.



- 2.) Der Antragssteller erhält schriftlich eine Rückmeldung bezüglich der konkreten Möglichkeit der Einsicht in die ihn selbst betreffende Personalakte und zwei Terminvorschläge für die Akteneinsicht.
- 3.) Ort der Akteneinsichtnahme
 - a. Die Akteneinsicht erfolgt ausschließlich im Lesesaal des Bistumsarchivs des Bistums Hildesheim und unter Aufsicht.
 - b. Die Aufsicht wird durch Mitarbeiter:innen des Bistumsarchivs des Bistums Hildesheim wahrgenommen.
 - c. Die einsichtnehmende Person hat den Anweisungen dieser Mitarbeiter:innen Folge zu leisten.
- 4.) Bereitstellung der Personalakte
 - a. Die Personalakte, einschließlich aller Teilakten, wird der einsichtnehmenden Person in digitaler Form vorgelegt.
 - b. Mit Ausnahme der Namen von Amts- und Funktionsträgern sind zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte die Namen, Adressen pp. Dritter digital geschwärzt.
- 5.) Benutzung der Personalakte
 - a. Die einsichtnehmende Person kann während der Einsichtnahme Notizen aus der Personalakte anfertigen.
 - b. Ausdrücke aus der Personalakte sind unter Angabe der Seitenzahlen zu beantragen.
 - c. Nach Genehmigung der beantragten Ausdrücke erhält der Antragssteller die Schriftstücke postalisch zugestellt.
 - d. Das Anfertigen von Fotografien während der Einsichtnahme ist untersagt.
- 6.) Entfernung von Personalaktendaten
 - a. Die Entfernung von Personalaktendaten ist durch den Bediensteten (gemäß §2 Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 zur Führung von Personalakten von

Klerikern (PAO)) beim Bischöflichen Generalvikar zu beantragen und von diesem zu veranlassen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 21.12.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse
der Bundeskommission
am 20. Oktober 2022 in Fulda**

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2

der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

- b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:
Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Zif-

fer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienst-



bezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023

bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entschei-

det über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

- (3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend

zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- (a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen



Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro. ²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte ¹⁵¹“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8



Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR
In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“

2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“

3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmä-

bigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Fulda, 20. Oktober 2022

Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20.10.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.01.2023

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

Mit diesem Beschluss zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR werden Teile der Tarifeinigung für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR nachvollzogen. Die Änderungen betreffen:

- die Praxisanleiterzulage
- die SuE-Zulage
- die Wohn- und Werkstattzulage und
- die zu den Regenerationstagen.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

In den Regionen West wird das Problem der Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab 01.09.2022) in der Vergütungsgruppe 10 durch die Festlegung der Einstiegsstufe auf die Stufe 4 gelöst. Im Tarifgebiet Ost der RK Ost ist zur Verhinderung der Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab 01.09.2022) in der Vergütungsgruppe 10 in der Stufe 1 jedoch ein Aufschlag von 236 Euro nötig. Diese Lücke lässt sich nicht allein durch die Vorweggewährung von Stufen lösen. Gelöst wird dieses Problem durch eine Kombination aus Stufenvorweggewährung und Zulage. In der Stufe 4 bleibt z.B. noch eine Lücke von 117 Euro, die durch eine entsprechende Zulage geschlossen wird. Der Beschluss zur Ergänzung der Regelungen zu den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 besteht auf Grund der Kombination von Stufenvorweggewährung und Zulage aus mehreren Elementen:

1. Aufnahme der 25 Prozent Regelung aus § 1 Abs.4 der 5. PflegeArbbV.
2. In Hochziffer 148 wird als Einstiegsstufe für Betreuungskräfte die Stufe 4 festgelegt. Dieser Teil gilt durch Beschluss der Bundeskommission automatisch in allen Regionen.

3. In Hochziffer 149 erfolgt eine Erläuterung des Geltungsbereichs des Tätigkeitsmerkmals in Ziffern 18 und 19 im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 der 5. PflegeArbbV.
4. In Hochziffer 150 wird ab 01.11.2022 eine Zulage in Höhe von 120 Euro (mittlerer Wert) eingeführt. Die Zulage ist an die in der Pflegearbeitsbedingungenverordnung formulierte Voraussetzung für die Erstreckung des Mindestlohns (mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig) geknüpft. Die tatsächliche Höhe der Zulage kann dann im Rahmen der Bandbreite (15 Prozent) von den Regionalkommissionen im Rahmen von deren Regelungskompetenzen festgelegt werden. Die Zulage ist bis 31.12.2024 befristet.
5. In Hochziffer 151 erfolgt für die Vergütungsgruppe 11 eine Klarstellung der Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19 bei Vorliegen der Voraussetzungen der Hochziffer 150. Diese Beschäftigten behalten einen eventuell bestehenden Anspruch auf Kinderzulage. Dies ist durch die Ergänzung des Satzes 3 der Hochziffer 145 geregelt.
6. Die Hochziffer 150 (Zulage) wird bei weiteren vom Geltungsbereich der Zulage potentiell erfassten Ziffern der Vergütungsgruppen 9 und 10 ergänzt.
7. Verlängerung der Regelung um zwei Jahre bis zum 31.12.2024.

Die Anlage 22 zu den AVR ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Geltungsdauer wird nicht verlängert. Mit Auslaufen der Regelungen werden mit den obigen Änderungen für Mitarbeiter in Dienstverhältnissen, die am 31. Dezember 2022 bestehen und am 1. Januar 2023 fortbestehen, Regelungen zur Überleitung in die Anlage 2 zu den AVR geschaffen bezüglich der Zuordnung zu einer Vergütungsgruppe sowie zur vollumfänglichen Anrechnung der ab Beginn des Dienstverhältnisses nach § 3 der Anlage 22 in Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 zurückgelegten Zeit.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

Mit dem Beschluss werden, wie in Ziffer XIII. des Beschlusses der Bundeskommission vom 30. Juni 2022 vereinbart, die durch die Redaktionsverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund (MB) vereinbarten Änderungen der Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.

C. Beschlusskompetenz

Die Änderungen nach Teil I und nach Teil III beinhalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit.

Die Regelungen zur Stufenvorweggewährung, zur Einführung einer neuen Zulage und zur Überleitung der Mitarbeiter nach Anlage 22 zu den AVR (Teil II) sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

Beschluss der Regionalkommission Nord am 15. November 2022

Die Regionalkommission Nord beschließt:

- I. Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird hinsichtlich des dort

festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nord übernommen. Er beträgt 120 Euro.

- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 15. November 2022 in Kraft.

Osnabrück, 15. November 2022

Werner Negwer
Stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 15.11.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.01.2023

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mitarbeiter in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 der Anlage 2 zu den AVR, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31.12.2024 befristet.



Wirtschaftsplan 2023 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2022 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 18. November 2022 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 217.781.640,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 12. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2023 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18. November 2022 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2023 des Bischöflichen Stuhles ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.814.190,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2023 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 12. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2023

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

- 1 a) Für das Haushaltsjahr 2023 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalisierten Lohn- und Einkommensteuer.
Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchen-

steuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Hildesheim, den 12. Dezember 2022

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar



Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 1. Februar 2023 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023 vom 12. Dezember 2022 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 201), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2023 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2023 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 8. August 2016 (Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Finanzen, AZ 900-S 2447-1/2015-4/2015-11-2) hingewiesen (BStBl. I 2016, S. 773).

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2023, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 12. Dezember 2022

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023 vom 12. Dezember 2022 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem. GBl. S.338), genehmigt.

Mitteilung aus dem Bischöflichen Generalvikariat

Das Bischöfliche Generalvikariat hat auf Grundlage der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ (für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020) ein neues institutionelles Schutzkonzept erhalten. Es ist mit Wirkung zum 15.12.2022 für das Bischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen in Kraft getreten. Das vollständige institutionelle Schutzkonzept kann sowohl auf der Homepage des Bistums Hildesheim abgerufen als auch im Bischöflichen Generalvikariat eingesehen werden.

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Feier der Zusage/Zulassungsfeier zur Taufe von erwachsenen Katechumenen (jährlich zu veröffentlichen)

Die Feier der Zusage (Zulassungsfeier) mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ findet im nächsten Jahr am ersten Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 26.02.2023 um 14.30 Uhr in der Seminarkirche, Brühl 16, in Hildesheim statt. Die Katechumenen empfangen die Initiations-sakramente im Rahmen einer liturgischen Feier in ihrer Heimatpfarrei, möglichst in der Osternacht als dem vornehmsten Zeitpunkt der Erwachsenentaufe.

Den Antrag auf Erwachsenentaufe hat der zuständige Pfarrer zuvor schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung Recht/Kirchenrecht, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, zu stellen. Die entsprechenden Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden.

Vor der Feier der Zusage (Zulassungsfeier) sind die Katechumenen mit ihren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Begegnungstag mit Weihbischof Heinz-Günter Bongartz eingeladen. Dieser findet am 12.02.2023 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im LÜCHTENHOF, Neue Straße 3, in Hildesheim statt.



Bevor ein Erwachsener das Sakrament der Taufe empfängt, ist er in gebotener Weise vorzubereiten. Er muss den Willen zum Empfang der Taufe bekundet haben, er muss über die Glaubenswahrheiten und über das christliche Leben hinreichend unterrichtet sein und er ist in den Katechumenat aufzunehmen und nach Möglichkeit durch die einzelnen Stufen zur sakramentalen Initiation hinzuführen, vgl. cann. 851, n. 1, 865 § 1 CIC/1983.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die einzelne oder gemeinschaftliche, über mehrere Monate durchgeführte geistliche Einführung und Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei;
- die Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Regel ca. 1 Jahr vor der Taufe.
Zur Gestaltung: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Manuskriptausgabe zur Erprobung, hg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz: Teil I. Grundform, Trier 2001, Teil II. In besonderen Situationen, Trier 2008; Zu beachten ist auch das Materialpaket für den Katechumenat im Bistum Hildesheim „Christ werden. Der Katechumenat Erwachsener“, Hildesheim 2012.
- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Die Anmeldung zur Zulassungsfeier ist bis spätestens 10.02.2023 schriftlich zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Bereich Sendung, z. H. Frau Vockroth, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim.

Chrisammesse 2023

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Kranken- und Katechumenenöls sowie des Chrisams vorgenommen wird, findet am **Mittwoch, den 05. April 2023, um 17.00 Uhr** im Dom zu Hildesheim statt.

Bischof Heiner lädt alle Gemeinden und die Geistlichen zusammen mit den Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde zur Teilnahme ein.

Ab 15.00 Uhr findet auf dem Domhof ein buntes Rahmenprogramm statt. An den Ständen der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände besteht die Möglichkeit, Getränke und Speisen gegen eine Spende zu erwerben. Ab 15.00 Uhr bestehen Gesprächs- und Beichtgelegenheiten. Informationen zum Rahmenprogramm finden Sie Anfang des Jahres auch auf der Jugendwebsite unter www.jugend-bistum-hildesheim.de.

Die Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof ist im Anschluss an die Messfeier auf dem Gelände rund um den Dom geplant.

Einsendung der Ölkästen

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum 23. März 2023 ausschließlich einzusenden an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim
„Domsakristei“
Domhof 18–21
31134 Hildesheim.

Sie können auch in der Domsakristei von 8 Uhr bis 18 Uhr abgegeben werden. Es wird darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

Verteilung der Öle

Damit die Ausgabe der heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter zur Christussäule im Dom kommen. Die Ölkästen stehen ab 19.30 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, Januar 2023

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliches Handbuch XLII

Statistisches Jahrbuch der Bistümer
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
2016–2020

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

Pontifikalhandlungen 2022

Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Nörten-Hardenberg, St. Martin (8), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (5), Nienburg, St. Bernward (8), Verden, St. Joseph (49)

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hannover, St. Godehard (17), Hannover, St. Heinrich (19), Braunschweig, Heilig Geist (43), Braunschweig, St. Aeigidien (21), Lüchow, St. Agnes (15), Braunschweig, St. Bernward (18), Salzgitter-Lebenstedt, St. Joseph (16), Burgwedel, St. Paulus (20), Wedemark-Mellendorf, St. Marien (19), Hildesheim-Drispfenstedt, Mariä Lichtmess (14), Hildesheim, St. Martinus (30), Wunstorf, St. Bonifatius (25), Hildesheim, Liebfrauen (25), Bilshausen, St. Kosmos und Damian (20), Duderstadt, St. Cyriakus (61), Nesselröden, St. Georg (15), Seulingen, St. Johannes der Täufer (21), Rhumspringe, St. Sebastian (21), Gieboldehausen, St. Laurentius (20)

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Göttingen, St. Paulus (39), Göttingen, St. Godehard (24),

Hamel, St. Elisabeth (7), Hildesheim, St. Mauritius (50), Hannover, St. Joseph (36), Ilsede, St. Bernward (40), Peine, Zu den Heiligen Engeln (20), Braunschweig-Querum, St. Marien (30), Wolfsburg, St. Christophorus (54), Gifhorn, St. Altfrid (23), Helmstedt, St. Ludgeri (27), Schöningen, Maria Hilfe der Christen (11), Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens (26), Wittingen, St. Marien (11), Wolfsburg-Vorsfelde, St. Michael (35), Goslar, St. Jakobus der Ältere (21), Bremen-Grohn, Hl. Familie (25), Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie (33), Lüneburg, St. Marien (47)

Herr Bischof em. Dr. Michael Wüstenberg spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Veltheim, Hl. Kreuz (6), Sarstedt, Heilig Geist (31), Hannover, St. Martin (26), Hannover, Heilig Geist (25), Burgdorf, St. Nikolaus (46), Langenhagen, Liebfrauen (40)

Herr Domkapitular Martin Tenge spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Northeim, Mariä Heimsuchung (15), Neustadt a. Rübenberge, St. Peter und Paul (20), Hannover, Ludwig-Windhorst-Schule, St. Bernward (23), Bad Lauterberg, St. Benno (10), Garbsen, St. Raphael (36), Bad Nennendorf, St. Maria vom hl. Rosenkranz (49), Bodenwerder, Hl. Familie (15), Alfeld, St. Marien (27), Gronau, St. Joseph (14), Bad Gandersheim, Mariä Himmelfahrt (7), Seesen, Maria Königin (7), Wohldenberg, St. Hubertus (24), Salzgitter, St. Maximilian Maria Kolbe (41), Braunschweig, St. Cyriakus (8)

Herr Domkapitular Propst Dr. Christian Wirz spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Hannover, St. Maximilian Kolbe (26)

Herr Domkapitular Propst Thomas Berkefeld spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Wolfenbüttel, St. Petrus (43)

Herr Dechant Matthias Ziemens spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz (16)



Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ nahm folgende Weihen und Beauftragungen vor:

Diakonenweihe – 05. November 2022 - in Hildesheim, Dom St. Mariä Himmelfahrt:

Dennis **Giesa**, Hildesheim, Mariä Lichtmess
Thorsten **Inhestern**, Braunschweig, Heilig Geist
Alexander **Krage**, Harsum, St. Cäcilia
Mario **Puliafito**, Lüneburg, St. Marien

Beauftragung zum Lektorat und Akolythat – 01. September 2022 in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt

Olaf Andreas **Fischer**, Gifhorn, St. Alfrid

Im Auftrag von Bischof Heiner Wilmer SCJ Beauftragung zum Lektorat und Akolythat durch Weihbischof Johannes Wübbe – 11. Juni 2022 in Osnabrück, Kapelle des Priesterseminars

Raymond Foli **Dosseh**, Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr

2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Diakon Clemens Gburek

Anlässlich der Vollendung des 75sten Lebensjahr. Eintritt in den Ruhestand, mit Wirkung zum 01.12.2022.
Der Titel lautet: Diakon i.R.

Pfarrer Johannes Lim

Zusätzlich Übertragung der Leitung der Pfarrei St. Bonifatius, Gehrden, mit Wirkung zum 08.01.2023.

Pastor Christoph Müller

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte und St. Nikolaus, Burgdorf, mit Wirkung zum 05.01.2022.
Der persönliche Titel lautet: Pastor
Neue Anschrift: Feldstraße 10, 31275 Lehrte

Diakon Peter Laschinski

Beauftragung mit den Aufgaben als Diakon in den Pfarrgemeinden St. Marien, Lüneburg und St. Maria Königin des Rosenkranzes, Bleckede, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes für ein weiteres Jahr. Diese Auftragung endet am 31.12.2023.

Diakon Wilhelm Fleer

Entpflichtung mit Wirkung zum 15.01.2023 von den Aufgaben als Diakon in den Pfarrgemeinden St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte und St. Nikolaus, Burgdorf. Eintritt in den Ruhestand.
Titel: Diakon i.R.

Pfarrer Thomas Mogge

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Goslar-Salzgitter, mit Wirkung zum 16.12.2022.

Domkapitular Propst Reinhard Heine

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei St. Cyriakus, Braunschweig, mit Wirkung zum 31.12.2022.

Pfarrer Reinhard Griesmayr

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Cyriakus, Duderstadt, St. Georg, Nesselröde und St. Johannes Baptist in Seulingen, mit Wirkung zum 31.12.2022. Eintritt in den Ruhestand zum 01.01.2023.
Der Titel lautet: Pfarrer i.R.

Pfarrer i. R. Manfred Barsuhn

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Marien, Alfeld und St. Joseph, Gronau, mit Wirkung zum 25.01.2023 bis auf Weiteres.

Pastor Peter Gerloff

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Jakobus, Goslar, Liebfrauen, Bad Harzburg und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, mit Wirkung zum 31.01.2023.
Eintritt in den Ruhestand zum 01.02.2023.
Der Titel lautet: Pastor i.R.

Veränderungen**Pastorale Mitarbeiterin Klara Maria Breitkopf**

Frau Klara Maria Breitkopf übernimmt zum 01.01.2023 die Aufgabe als Pastorale Mitarbeiterin als Leiterin der KHG Hildesheim im Umfang von 75 % einer Vollzeitstelle.
Dienstszitz: Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Hildesheim,
Braunsberger Straße 52, 31141 Hildesheim.

Gemeindereferentin Marion Lütge

Frau Lütge übernimmt zum 01.01.2023 die Aufgabe als Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Mariä Heimsuchung, Northeim, St. Martin, Nörten-Hardenberg, St. Konrad von Parzham, Uslar und St. Josef, Einbeck, im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes in Vollzeit.
Dienstszitz: Mariä Heimsuchung, Gardekürassierstraße 5, 37154 Northeim.

Neue Anschrift ab sofort:

Seniorenpflegeheim „Am Wallplatz“

Pfarrer i.R. Lothar Krzeminski

Strebliingerode 13
38350 Helmstedt

Neue Anschrift ab sofort:

Pflegeheim Westphalenhof

Pfarrer i.R. Johannes Schwider

Giersstr. 1
33098 Paderborn

Neue Anschrift zum 1.2.2023**Pfarrer i.R. Reinhard Griesmayr**

Bremer Straße 195
21073 Hamburg

Gemeindereferent Martin Schwab

Dienstszitz und 1. Tätigkeitsstätte ab 13.01.2023:

Kath. Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Friedich-Lekve-Str. 7, 31135 Hildesheim.

Neue Anschrift ab 01.02.2023:

Pfarrer i.R. Reinhard Griesmayr, Bremer Straße 195,
21073 Hamburg.

Pastoralassistentin Sr. Birgit Stollhoff CJ

Erweiterung Beauftragung für die Mitarbeit im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Maximilian Kolbe, Hannover, Christ König, Springe und zukünftig St. Bonifatius, Gehrden, mit Wirkung zum 08.01.2023.

Gemeindereferentin Doris Peppermüller

Frau Doris Müller übernimmt die Aufgabe der Gemeindereferentin in den Kath. Pfarreien St. Maximilian Kolbe, Hannover-Mühlenberg, Christ König, Springe und St. Bonifatius, Gehrden, im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes in Vollzeit, mit Wirkung zum 08.01.2023.

Verstorben

Am **11.12.2022** verstarb **Pastor Andreas Burghardt**. Zuletzt wohnhaft: Woltem 59, 29614 Soltau.

Am **15.12.2022** verstarb **Diakon Detlef Albrecht**. Zuletzt wohnhaft: Hauptstraße 9, 38271 Binder.

Am **24.12.2022** verstarb **Pfarrer i.R. Albert Stechmann**. Zuletzt wohnhaft: Göttinger Str. 38, 37115 Duderstadt.



Am **31.12.2022** verstarb **Pfarrer i.R. Nikolaus Knackstedt**. Zuletzt wohnhaft Zierenbergstraße 92, 31137 Hildesheim.

Am **13.01.2023** verstarb **Pastor i.R. Johannes Schwider**. Zuletzt wohnhaft: Pflegeheim Westphalenhof, Giersstr. 1, 33098 Paderborn.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim